

Nachmittags- betreuung – der VwGH hat entschieden

Chronologie:

Betreffend Nachmittagsbetreuung hat es im Jahr 2009 eine Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats gegeben. In diesem Erkenntnis wurde ausgeführt, dass die Nachmittagsbetreuung, soweit diese nach dem jeweiligen Schulorganisationsgesetz geführt wird, als hoheitlich zu behandeln ist. Sollte die Nachmittagsbetreuung nach dem Kinderbetreuungsgesetz bzw. Kindergartengesetz geführt werden, liegt laut Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats ein Betrieb gewerblicher Art vor. Soweit Einnahmen von mehr als EUR 2.900,00 netto pro Jahr nachhaltig, zuzüglich 10 % Umsatzsteuer, erzielt werden, ist daher die unternehmerische Ausgestaltung möglich. Die Finanzbehörde hat im Jahr 2010 diesbezüglich beim Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde eingereicht. Die Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29. Jänner 2014 als unbegründet abgewiesen.

Conclusio:

Wird die Nachmittagsbetreuung nach dem Kinderbetreuungsgesetz bzw. Kindergartengesetz geführt, kann in die Steuerpflicht optiert werden, wobei eine Optionserklärung gem. „Art. XIV Z 1 lit. a, Begleitmaßnahmen zum Umsatzsteuergesetz 1994“ beim Finanzamt abgegeben werden muss. Von den Ausgaben steht der Vorsteuerabzug zu und von den Einnahmen muss 10% Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeliefert werden.

Wird die Nachmittagsbetreuung nach dem jeweiligen Schulorganisationsgesetz geführt, sind die Einnahmen umsatzsteuerfrei zu behandeln, und von den Ausgaben steht kein Vorsteuerabzug zu.

Stehen für die Gemeinde große Ausgaben in Zusammenhang mit der Nachmittagsbetreuung an, so wäre es aus steuerlichen Gründen von Vorteil, wenn die Nachmittagsbetreuung nach dem Kinderbetreuungsgesetz bzw. Kindergartengesetz geführt wird.

Kleinbetrags- rechnungen – neue Grenze

Ab 1. März 2014 beträgt die Grenze der Kleinbetragsrechnungen EUR 400,00 (davor EUR 150,00).

UID-Nummer: ein wichtiges Rechnungs- merkmal für den Vorsteuerabzug

Jeder Inhaber einer österreichischen UID kann die Gültigkeit der UID seiner in- und ausländischen Geschäftspartner überprüfen (lassen). Eine gesetzliche Verpflichtung dazu gibt es nicht; das Risiko der Richtigkeit trägt aber der Unternehmer. Liegt keine UID vor bzw. ist sie nicht gültig oder stimmt diese nicht mit dem Unternehmer überein, dann kann es zur **Versagung des Vorsteuerabzuges** oder zum Verlust der Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung kommen.

Die Abfrage einer gültigen UID-Nummer können Sie unter Finanzonline vornehmen: Eingaben/Anträge/UID-Bestätigung. Bei Abfrage unter Stufe 1 erfahren Sie, ob die UID gültig ist und unter Stufe 2 werden zusätzlich Name und Adresse erfragt.

Verwaltungs- kostenpauschale - Erhöhung

Aufgrund der Indexanpassung erhöht sich auch das mietrechtliche Verwaltungskostenpauschale (§22 MRG) von derzeit EUR 3,25 je m² Nutzfläche und Jahr auf EUR 3,43. Für das Jahr 2014 ergibt sich ein **Mischsatz von EUR 3,385 je m² Nutzfläche zuzüglich Umsatzsteuer.**

Photovoltaik - Elektrizitäts- abgabe

Ergänzend zu unserem Newsletter 02/2014 dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass Lieferungen und der Verbrauch (selbst erzeugter) elektrischer Energie grundsätzlich der Elektrizitätsabgabe unterliegen. Soweit der Strom in das öffentliche Netz geliefert wird, sind die Lieferungen nicht steuerbar. Der Verbrauch selbst erzeugten Stroms ist bis zum Erreichen einer Freigrenze von **5.000 kWh** pro Jahr steuerfrei. Ab deren Überschreiten unterliegt der **gesamte selbst erzeugte und verbrauchte Strom der Elektrizitätsabgabe.**